

Tierseuchenkasse aktuell:

Stand: 08.12.2025

Die jährliche Tierzahlmeldung - 2026

Ab dem **02.01.2026** versendet die Tierseuchenkasse NRW an alle ihr bekannten Tierhalter - mit Ausnahme der Rinderhalter - den Meldebogen für die Tierzahlmeldung 2026. Insgesamt versendet die Tierseuchenkasse NRW ca. 106.000 Meldebögen.

Grundsätzlich ist jeder Besitzer von Pferden, Schweinen – zu denen auch Saugferkel gehören –, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen verpflichtet, seinen Tierbestand online oder schriftlich der Tierseuchenkasse NRW zu melden, auch wenn die Tiere nur hobbymäßig gehalten werden.

Die Rinderzahlen werden von der Tierseuchenkasse NRW aus der HIT Datenbank zum 01.01. und 15.02. gezogen.

Die Tierseuchenkasse NRW bittet die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Meldewege

Bitte nehmen Sie – wenn möglich – Ihre Bestandsmeldung online vor. Dies ist der schnellste, bequemste und sicherste Weg. Im Onlineportal der Tierseuchenkasse NRW unter www.tierzahlemeldung-nrw.de finden Sie weitere Informationen bezüglich der Zugangsdaten und über die Notwendigkeit der Authentifizierung Ihrer E-Mailadresse.

Der Zugang für die Online-Meldung ist über die Internetadresse www.tierzahlemeldung-nrw.de möglich. Die Anmeldung erfolgt mit der Tierseuchenkassen-Nummer und Ihrem Kennwort bzw. dem Kennwort aus dem Anschreiben zum Meldebogen, sofern Sie in 2025 von der Onlinemeldung keinen Gebrauch gemacht haben.

Im versendeten Meldebogen ist ein **QR-Code** abgedruckt, den Sie per Handy oder Tablet scannen können, um Ihre Tierzahlmeldung direkt abgeben zu können. Ein Kennwort ist nicht erforderlich, die Eingabe funktioniert nur einmalig.

Sofern Sie den Meldebogen per Post versenden, bitten wir diesen ausreichend zu frankieren.

2. Meldepflicht und Meldetermine

Bitte melden Sie die Zahl aller Tiere, die Sie am Stichtag bzw. als Jahreshöchstbesatz halten unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Nutzungsart der Tiere. Die Meldung muss fristgerecht bis zum 31.01. vorliegen.

Jeder Halter von Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und/oder Bienen ist verpflichtet seinen Jahreshöchstbesatz des jeweiligen Jahres der für die Haltung geplant ist, zu melden.

Wer Pferde und Gehegewild hält, hat den Tierbestand zum Meldestichtag 01.01. zu melden.

Eine Nachmeldepflicht besteht für Tierhalter, die Pferde und/oder Gehegewild halten (ausgenommen Rinderhalter), wenn sich zum Nachmeldestichtag 15.02. der Tierbestand um

mehr als 10 % durch Zugänge aus anderen Betrieben seit dem 01. Januar des Beitragsjahres erhöht hat und mehr als 50 Pferde und/oder 50 Stück Gehegewild gehalten werden. Die Nachmeldung muss bis zum 28.02. vorliegen.

Die Tierzahlen für die Rinderhaltung zum 01.01. und 15.02. werden direkt aus der HIT-Datenbank gezogen. Tierhalter die Rinder, Pferde und/oder Gehegewild erst nach dem 15.02. zusätzlich erwerben unterliegen lediglich der Meldepflicht.

3. Folgen einer Nicht- oder Falschmeldung:

Meldet der Tierhalter die Zahl seiner Tiere **nicht fristgerecht** oder **unvollständig**, bedeutet dies, dass Tiere, die von einer **Seuche** betroffen sind, nicht entschädigt werden oder die **Entschädigungsleistung gekürzt** wird. Bei einer **Versagung der Entschädigung** werden auch die Kosten der Tötung und Tierkörperbeseitigung sowie die oft erheblichen Kosten der Reinigung und Desinfektion des Betriebes **nicht** von der Tierseuchenkasse NRW übernommen. Zudem erhält der Tierhalter während des gesamten Beitragsjahres **keine Beihilfen** für Blutprobenentnahmen, Impfungen, Untersuchungen etc.

Nur wenn der Tierhalter seinen Pflichten gegenüber der Tierseuchenkasse NRW korrekt nachkommt und alle tierseuchenrechtlichen Vorgaben korrekt umsetzt, können bei einem Seuchenfall ohne Verzögerungen vollständige Zahlungen geleistet werden.

4. Besondere Hinweise

Tierhalter: Tierhalter im Sinne des Tierseuchenrechts ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat. Die Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle. Bei gemeinsamen Tierhaltungen ist der vor Ort Verantwortliche der Tierhalter für alle in seiner Obhut und Pflege befindlichen Tiere und damit in der Melde- und Beitragspflicht.

Davon nicht betroffen sind Tiere, die nur vorübergehend auf fremde Weideflächen verbracht werden.

Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen müssen seit 2024 den Jahreshöchstbesatz (= Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Tierart innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden sollen, maximal besetzte Stallkapazität) melden. Sollte sich der Jahreshöchstbesatz unterjährig um mehr als 10 % erhöhen, ist ab einer Haltung von 500 Schweinen, 100 Schafen und/oder 100 Ziegen eine schriftliche Nachmeldung unverzüglich erforderlich.

Pferdehalter: Bei Pferden, die in einem Pensionsstall gehalten werden, ist dessen Betreiber der Tierhalter, der zur Meldung verpflichtet ist. Wenn Pferdeställe verpachtet werden, hat derjenige, der die Anlage gepachtet hat, als Halter der Tiere die Meldung abzugeben.

Geflügelhalter haben den Jahreshöchstbesatz anzugeben (= Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden sollen, maximal besetzte Stallkapazität).

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänzen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 1.000 Masthähnchen, 1.000 Legehennen, 1.000 Junghennen oder 1.000 Küken ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 % der Tierseuchenkasse NRW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.

Bienenhalter haben den Jahreshöchstbesatz anzugeben (= Anzahl der Bienenvölker inkl. Ableger, die maximal im Beitragsjahr gehalten werden sollen). Für Bienenhalter mit mehr als 10 Bienenvölkern, besteht eine Nachmeldepflicht bei Überschreitung des gemeldeten Jahreshöchstbesatzes um mehr als 10%.

Kameliden- und ab 2026 auch Taubenhalter nehmen nur eine Erstanmeldung vor, eine jährliche Tierzahlmeldung ist nicht erforderlich.

WICHTIG: Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter:

Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre Tierbewegungen in der HIT-Datenbank fristgerecht innerhalb von 7 Tagen vornehmen.

Die Tierseuchenkasse NRW übermittelt keine Tierzahlen nach HIT!

Die Meldung des am 01.01. bzw. am 15.02. (Stichtag) vorhandenen Tierbestandes sowie des Jahreshöchstbesatzes ist die Grundlage für die Beitragserhebung.

Folgende Beiträge der Tierseuchenkasse NRW werden laut Tierseuchenbekämpfungsverordnung in 2026 erhoben:

- Pferde:
beitragsfrei
- Rinder:
Beiträge in Beständen mit 1-3 Tieren, je Bestand = 10,00 €
4 und mehr Tieren, je Tier = 3,30 €
- Schweine:
beitragsfrei
- Schafe:
Beiträge in Beständen mit 1-5 Tieren, je Bestand = 10,00 €
6 und mehr Tiere, je Tier = 2,00 €
- Ziegen:
Beiträge in Beständen mit 1-25 Tieren, je Bestand = 10,00 €
26 und mehr Tiere, je Tier = 0,40 €
- Geflügel: Die Beiträge für die verschiedenen Geflügelarten müssen aufgrund des aktuellen Tierseuchengeschehens Anfang Januar neu berechnet werden.
- Bienen:
beitragsfrei
- Gehegewild:
beitragsfrei

Wenn Sie Ihren Tierbestand online gemeldet haben, erhalten Sie eine **Meldebestätigung** an Ihre authentifizierte E-Mail-Adresse.

Eine Rücksendung des Meldebogens ist nicht mehr notwendig.

Wenn Sie den ausgefüllten Meldebogen per Post versenden, verwenden Sie bitte den beigefügten Rückumschlag mit der Adresse der Datenerfassungsstelle der Tierseuchenkasse NRW in Cottbus.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Rückumschlag ausreichend frankieren.

5. Tierhalterwechsel/Inhaberwechsel

Durch Rechtsvorgaben der EU hat sich die Rechtsgrundlage und die Praxis des Tierhalterwechsels verändert.

Während früher nur eine Betriebsregistriernummer für die Tierhaltung und für die Beantragung von Fördermitteln vergeben wurde, müssen seit einigen Jahren bei einer Betriebsübernahme oder erstmaliger Niederlassung grundsätzlich **je** eine Nummer für die **standortbezogene Tierhaltung HIT** und für die **personenbezogenen Fördermittel ZID** vergeben.

Beim **Tierhalterwechsel** sind besonders für Rinderhalter folgende Maßnahmen zu prüfen bzw. durchzuführen: Ummeldung der Rinder in HIT, Daten in der Tierarzneimittel-Datenbank, Vollmachten, QS-Agrar, Initiative Tierwohl.

Wegen dieser grundlegenden Änderung der Rechtsgrundlage ist ein **rückwirkender Tierhalterwechsel nicht möglich**. Damit eine fristgerechte Bearbeitung erfolgen kann, sollte der Tierhalterwechsel 4 bis 6 Wochen vor der Umstellung gemeldet werden.

Weitere Informationen finde Sie auf der Internetseite der Tierseuchenkasse NRW <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/index.htm> .

Die MitarbeiterInnen der Tierseuchenkasse NRW (Tel. 0251/28982-40) stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.